

Berlin, 17. Juni 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (BauGB-Novelle)

Regierungsentwurf vom 27. Mai 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung - Die 8 wichtigsten Punkte	3
2	Anmerkungen zum Gesetzesentwurf – Zu den 8 wichtigsten Punkte.....	4
2.1	Ausbau der Windenergieanlagen wirksam stärken.....	4
2.2	Batteriespeicher-Privilegierung nachschärfen	8
2.3	Überragendes öffentliches Interesse nicht abschwächen.....	10
2.4	Ersatzgeld als echte Alternative ausgestalten	11
2.5	Netzausbau weiter stärken – Erschließung gilt als gesichert	13
2.6	Wasserstoffhochlauf weiter stärken	13
2.7	Ladeinfrastruktur weiter stärken.....	14
2.8	Beschleunigungsgebiete für Windenergie stärken.....	15
3	Anmerkungen zum Gesetzesentwurf – weitere wichtige Punkten.....	16
3.1	§ 2a BauGB - Doppelprüfung bei Umweltbericht vermeiden.....	16
3.2	§ 3 BauGB – Beteiligungsfrist nachschärfen	17
3.3	§ 4 Abs. 1 BauGB - Klarstellung bei Behördenbeteiligung.....	17
3.4	§ 4a Abs. 3 BauGB – Klarstellung bei erneuter Offenlage	17
3.5	§ 4b BauGB (neu) – Projektmanager implementieren	18
3.6	§ 29 ff BauGB – Stichtagsregelung/Cut-Off-Date schaffen.....	18
3.7	§ 35 Abs. 1a BauGB - Privilegierender Flächennutzungsplan	18
3.8	§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB – PV-Freiflächen Privilegierung erweitern.....	19
3.9	§ 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB – Batteriespeicher (Co-Location) nachschärfen	19
3.10	§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB – Stärkung der Genehmigungsbehörde.....	20
3.11	§ 246 d BauGB – Sonderregelung für Biogas entfristen und nicht nur verlängern .	20
3.12	BauNVO: Sondergebiete für Energie schaffen.....	20
3.13	WindBG: Genehmigungsverfahren stärken.....	20
3.14	BNatSchG: Zulässigkeit im Umkreis von Natura 2000-Gebieten stärken	21

1 Zusammenfassung - Die 8 wichtigsten Punkte

Der BDEW unterstützt die mit dem [Entwurf für ein „Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts“](#) bezweckte Beschleunigung der Verfahren im Planungsrecht, unter anderem durch eine vollständige Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens, die Vermeidung wiederholter Beteiligungen und Doppelprüfungen, die Straffung der Umweltprüfung sowie die Einführung verbindlicher Verfahrensfristen und einer Präklusionsvorschrift. Zudem begrüßt der BDEW die Entfristung der planungsrechtlichen Sonderregeln für Biogas.

Allerdings besteht aus Sicht des BDEW neben einzelnen Anpassungen im Verfahrensrecht, sehr erheblicher Anpassungsbedarf mit Blick auf den **dringend benötigten weiteren Ausbau der Energieinfrastruktur**.

Die 8 wichtigsten Punkte aus energiewirtschaftlicher Sicht sind:

1. Ausbau der Windenergieanlagen weiter stärken
2. Privilegierung von Batteriespeichern praxistauglich ausgestalten
3. Sonstigen Außenbereich für Energieinfrastruktur erhalten
4. Ersatzgeld als echte Alternative ausgestalten
5. Netzausbau weiter stärken
6. Wasserstoffhochlauf stärken
7. Ladeinfrastruktur weiter stärken
8. Beschleunigungsgebiete für Windenergie stärken

2 Anmerkungen zum Gesetzesentwurf – Zu den 8 wichtigsten Punkte

2.1 Ausbau der Windenergieanlagen wirksam stärken

Repowering erhalten

In **§§ 236 Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB** ist eine neue planungsrechtliche Repowering-Definition des Repowering enthalten. Danach sollen Anlagen nur noch dann von den Ausschlusswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bzw. von der Entprivilegierung nach § 249 Abs. 2 BauGB befreit sein, wenn ein 1:1 Austausch im Höchstabstand von 2H stattfindet und sich die zu ersetzende Anlage außerhalb eines Windenergiegebietes befindet. Das ist eine erhebliche Verschlechterung der Rechtslage.

Der BDEW spricht sich **gegen das damit verbundene Verbot des „Heraus-Repowerns“** aus. Allenfalls nachvollziehbar ist es, Fallkonstellationen einzuschränken, bei denen sich durch das Repowering (unabhängig vom Standort der neuen Anlage) die Gesamtzahl der Anlagen erhöht.

Laut Gesetzesbegründung sei innerhalb der Gebietskulisse ein Repowering ohnehin zulässig, daher brauche man das Repowering-Privileg hier nicht. Das ist so nicht richtig: Das Heraus-Repowering muss auch dann möglich bleiben, wenn die Altanlage im Windenergiegebiet steht und die neue Anlage außerhalb errichtet werden soll, **weil die Gebietskulisse nicht mit der tatsächlichen Repowering-Eignung gleichgesetzt** werden darf. Viele Windenergiegebiete enthalten Altstandorte, die für heutige Anlagen nicht mehr optimal sind: zu geringe Abstände zu Wohnnutzungen, Höhenbegrenzungen, Turbulenzen innerhalb eines Altparks, etc. Ohne die Möglichkeit des Heraus-Repowerns kann die Flächenkulisse **ineffiziente Altstandorte konservieren**. Das ist energiepolitisch kontraproduktiv: Man verliert Stromertrag, obwohl durch einen begrenzten Standortwechsel oft mehr Leistung erreichbar wäre.

Aus Sicht des BDEW schränkt die im Planungsrecht für das Repowering bereits geltende **2H-Regelung** die räumliche Ausdehnung des Repowering **ausreichend** ein.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die **Repowering-Fläche voll auf die Flächenziele anrechenbar** ist: Das ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG, wonach Flächen außerhalb ausgewiesener Gebiete, die mit Windenergieanlagen bebaut sind, anrechenbar sind.

Zudem ist vor dem Hintergrund des im Rahmen des **Grids Package** angestrebten Regelung zum Repowering in der Erneuerbaren Richtlinie, **wonach eine Änderung des Planungsrechts nicht zu einer Unzulässigkeit des Repowering führen darf** (Art 16c Para 4 RED-E), die geltende Befristung bis 31. Dezember 2030 zu streichen.

Im Übrigen fordert der BDEW bestehende Repowering-Hindernisse aus dem Weg zu räumen: Repowering-Vorhaben sollten Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen zu Höhenbeschränkungen und Baugrenzen nicht entgegenstehen können.

Der BDEW schlägt folgende Anpassung vor:

§ 236 BauGB

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage zum Inhalt haben, nicht entgegengehalten werden. Bei einem vollständigen Austausch gilt Satz 1 nur, wenn

1. die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der auszutauschenden Anlage errichtet wird,
2. der Abstand zwischen der auszutauschenden Anlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt und
- ~~3. sich der Standort der auszutauschenden Anlage außerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet.~~

Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000 Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in einem Naturschutzgebiet nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.

Die in Bauleit- oder Raumordnungsplänen festgesetzten Bauhöhenbeschränkungen können Vorhaben nach Satz 1 nicht entgegengehalten werden. Solche Vorhaben können auch die in bestehenden und künftigen Bauleitplänen in Baufenstern nach § 23 festgesetzten Baugrenzen nicht entgegengehalten werden, wenn die Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage innerhalb des jeweiligen Baufensters liegt.

§ 249 BauGB

(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt ~~bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030~~ nicht für Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage zum Inhalt haben. Bei einem vollständigen Austausch gilt Satz 1 nur, wenn

1. die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der auszutauschenden Anlage errichtet wird,
2. der Abstand zwischen der auszutauschenden Anlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt und

~~3. sich der Standort der auszutauschenden Anlage außerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet.~~

Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in einem Naturschutzgebiet nach § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.

Die in Bauleit- oder Raumordnungsplänen festgesetzten Bauhöhenbeschränkungen können Vorhaben nach Satz 1 nicht entgegengehalten werden. Solche Vorhaben können auch die in bestehenden und künftigen Bauleitplänen in Baufenstern nach § 23 festgesetzten Baugrenzen nicht entgegengehalten werden, wenn die Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage innerhalb des jeweiligen Baufensters liegt.

Anrechenbarkeit bei Höhenbeschränkungen streichen

Über den Regierungsentwurf wurde eine Regelung in **§ 249 Abs. 6b BauGB, § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG** aufgenommen, wonach auch solche Windenergiegebiete voll als Flächenbeitrag angesehen werden, die Höhenbeschränkungen beinhalten, die sich zwar nicht aus dem Plan selbst ergeben, aber absehbar im Genehmigungsverfahren relevant werden.

Eine solche Regelung war schon im [Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024](#) zur Umsetzung der RED III enthalten, wurde aber in der tatsächlichen Umsetzung durch das [Gesetz vom 14. August 2025](#) aus gutem Grund nicht übernommen.

Hintergrund ist, dass militärische Belange oftmals sehr spät im Verfahren bekannt werden. Hierauf müsste man, wie es der [Bundesrats-Antrag Bayerns vom 13.12.2023](#) noch vorsieht, mit einer Regelung reagieren, die die Bundeswehr verpflichtet, den Ländern die Gebiete mitzuteilen, in denen nicht mit der Erhebung mit militärischen Belangen begründeter Einwendungen zu rechnen ist. Eine volle Anrechenbarkeit ist hier das falsche Signal. Sie lindert den politischen Druck, die eigentlichen Hemmnisse zu beseitigen. Der [Bund/Länder-Pakt vom 6. November 2024](#) fordert insofern neben einer Anrechenbarkeit, Flugsicherungszone so anzupassen, dass Windenergieanlagen möglich werden, ohne die Sicherheit einzuschränken. In der [föderalen Modernisierungsagenda vom 4. Dezember 2024](#) taucht die Forderung nach einer vollen Anrechnung nicht mehr auf.

Mit der alleinigen vollen Anrechenbarkeit bei schon im Plan vorhergesehenen Höhenbeschränkungen droht hingegen eine **Entwertung der Flächenziele**. Wenn Flächen trotz absehbarer Höhenbeschränkungen voll angerechnet werden, obwohl dort moderne, wirtschaftlich marktgängige Anlagen nicht oder nur eingeschränkt realisierbar sind, wird das Flächenziel rechnerisch erfüllt, ohne dass die entsprechende Erzeugungskapazität tatsächlich realisiert werden kann.

Das hindert insbesondere den Ausbau dort, wo er energiewirtschaftlich höchst sinnvoll und politisch gewollt ist. Gerade in den südlichen Bundesländern sind im Schnitt deutlich höhere Windenergieanlagen notwendig als im Norden, da erst die steteren Winde der höheren Luftschichten einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen. Gerade mit Blick auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den aus den südlichen Bundesländern vorgetragenen politischen Wunsch, die windenergetische Erzeugung näher an die südlichen Verbrauchszentren zu bringen, dürfen Höhenbeschränkungen keine Ausbaupotenziale verhindern.

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

§ 249 BauGB

~~(6b) Ist bei der Ausweisung eines Windenergiegebiets in einem Raumordnungs- oder Bauleitplan absehbar, dass Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in dem Windenergiegebiet aus rechtlichen Gründen nur bis zu einer bestimmten Maximalhöhe zugelassen werden können, können diese Höhenbeschränkungen nachrichtlich in den Plan übernommen werden. Die Berücksichtigung der Höhenbeschränkungen bei der Beurteilung der Planerforderlichkeit und in der planerischen Abwägung bleibt unberührt.~~

§ 4 WindBG

(1) Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. Soweit sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, ist die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen. Auf den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 werden auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Absatz 1 feststellt. Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist. Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen. Auf den Flächenbeitragswert werden ausgewiesene Flächen nur dann angerechnet, wenn für sie standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen. ~~Höhenbegrenzungen auf Flächen, die nicht aus Planbestimmungen folgen, hindern die Anrechenbarkeit der Flächen nicht~~

Regelung zur Tiefgründung beibehalten

§ 249 Abs. 6 BauGB enthält eine Regelung, wonach Tiefgründungen von Windenergieanlagen nicht von der Rückbauverpflichtung umfasst sind. Diese Regelung ist sehr positiv und sollte unbedingt beibehalten bleiben.

2.2 Batteriespeicher-Privilegierung nachschärfen

Die erst vor kurzem in § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB neu eingefügte Regelung zur Privilegierung von Stand-Alone-Batteriespeichern sollte laut Referentenentwurf eingeschränkt werden, um die unmittelbar an das Umspannwerk angrenzenden Flächen für eine erforderliche Änderung der Umspannwerke den Netzbetreibern vorzubehalten. Die im Referentenentwurf noch vorgeschlagene Aufnahme eines Mindestabstands von 100 m bei gleichbleibendem Höchstabstand würde die für die Ausnutzung der Privilegierung zur Verfügung stehende Fläche weiter verringern. In einem Korridor zwischen 100 m und 200 m um eine Umspannanlage kann keine Batteriespeicheranlage in industriellem Maßstab errichtet werden. Zudem besteht in Konstellationen, in denen es keinen Flächenkonflikt zwischen Umspannwerk und Batteriespeicher gibt, keine Notwendigkeit für einen Mindestabstand.

Diese Regelung ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Laut BMWSB soll die weitere Ausgestaltung in einer Formulierungshilfe erfolgen.

Der BDEW spricht sich für eine Erweiterung des Höchstabstandes auf **500 Meter** plus **Vetorecht** des Umspannwerksbetreibern aus.

Höchstabstand: Erweiterung auf 500 m, um heute marktübliche Speicher überhaupt verwirklichen zu können. Aufnahme einer Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass nicht der komplette Speicher innerhalb des Korridors liegen muss. Durch den größeren Radius wird auch die Suche nach geeigneten Standorten deutlich erleichtert.

Vetorecht: Es darf bei sachlichen Gründen, insbesondere wenn durch die Batteriespeicheranlage eine zukünftige Erweiterung der Umspannanlage eingeschränkt oder erheblich erschwert wird, begrenzt auf die im Konflikt stehenden Flächen, ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan gem. § 12c EnWG bestätigt wurden, für im Zuge des Netzentwicklungsplans entwickelten Punktmaßnahmen sowie für Maßnahmen des Netzausbauplans gem. § 14d EnWG. Das Veto-Recht sollte entsprechend der Regelung zum Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB ausgestaltet sein: Eine rechtswidrig verweigerte Betreiberzustimmung kann durch eine höhere Verwaltungsbehörde ersetzt werden, fehlende Zustimmung gilt bei Zeitablauf von zwei Monaten als erteilt.

Hinweis: Das Vetorecht bietet die Möglichkeit den Flächenkonflikt sinnvoll aufzulösen. Notwendige Umspannwerks-Erweiterungen oder -Neubauten können, auch wenn sie mehr als 100 m benötigen, realisiert werden. Gleichzeitig kann die nicht benötigte (Rest)-Fläche für Batteriespeicher genutzt werden.

Flächendeckel: Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass für den Zeitpunkt zur Bestimmung des Flächendeckels von 0,5 % die Vollständigkeit der Antragsunterlagen maßgeblich ist. Zudem Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass nicht nur auf erteilte Baugenehmigungen abzustellen ist, sondern ein Bauvorbescheid bezogen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit ausreichend ist.

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

§ 35 BauGB

(1) (...)

„12. der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens **2500** Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ~~und~~
- b) die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt ~~und~~
- c) die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50000 Quadratmeter, **und**
- d) der Betreiber der Umspannanlage im Sinne des Buchstabens a) der Planung zustimmt, welche nur aus sachlichen Gründen, insbesondere wenn durch die Batteriespeicheranlage eine zukünftige Erweiterung der Umspannanlage eingeschränkt oder erheblich erschwert wird, versagt werden darf. § 36 Absatz 2 gilt entsprechend.**

Zu diskutieren wäre darüber hinaus eine Privilegierung an einem vom Netzbetreiber zugewiesenen neu zu errichtenden Netzverknüpfungspunkt sowie entlang von vorbelasteten Flächen (z. B. angrenzend an das Stromnetz unter Berücksichtigung des hierfür freizuhaltenden Korridors).

2.3 Überraschendes öffentliches Interesse nicht abschwächen

Im Außenbereich

Der Regierungsentwurf sieht in **§ 35 Abs. 2 S. 3 BauGB** vor, dass ein gesetzlich angeordnetes überraschendes öffentliches Interesse auf Vorhaben im sonstigen Außenbereich nicht anzuwenden ist. Das ist abzulehnen. Denn der Außenbereich wird sonst in der Genehmigungspraxis für diese Vorhaben als gänzlich geschlossen betrachtet werden, was nicht sachgerecht ist.

Besonders problematisch ist die Regelung im Hinblick auf **Energieinfrastruktur-Vorhaben**, die nicht unter die klassischen Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB fallen. Hierzu zählen insbesondere Speicheranlagen, Hybridprojekte sowie netz- und systemdienliche Infrastruktur. In diesen Bereichen ist die Abgrenzung zwischen privilegierten und sonstigen Vorhaben häufig nicht trennscharf, sodass der vollständige Ausschluss des überraschenden öffentlichen Interesses zu nicht vertretbaren Ergebnissen führt und **verkennt die Bedeutung des Ausbaus der Netzinfrasturktur** in den kommenden Jahren. Ohne einen zügigen Ausbau der Stromnetze werden EE-Anlagen, Speicher, Industrieanlagen, Rechenzentren, Ladeinfrastruktur, Wärmepumpen nicht im erforderlichen Maße an das auszubauende Netz angeschlossen werden können. Der auch politisch gewünschte Hochlauf neuer Technologien würde gefährdet und die weitere wirtschaftliche Entwicklung hin zu mehr Resilienz in der Energieversorgung beeinträchtigt.

Außerdem ist die Regelung im Hinblick auf ein **künftiges Repowering von Windenergieanlagen** zu korrigieren: Ab dem 1.1.2031 fallen Repowering-Vorhaben unter § 35 Abs. 2 BauGB und wären mit der geplanten Neuregelung (und wegen § 1 Abs. 2 WindBG) nur noch mit Bebauungsplan möglich. Das führt zu erheblichem Mehraufwand bei Anlagenbetreiber und Verwaltung. Das widerspricht nach Ansicht des BDEW zudem der im Rahmen des Grids Package angestrebten Regelung zum Repowering in der Erneuerbaren Richtlinie, wonach eine Änderung des Planungsrechts nicht zu einer Unzulässigkeit des Repowering führen darf (Art 16c Para 4 RED-E).

Der BDEW plädiert dringend für eine **Streichung der Abgeltung des überraschenden öffentlichen Interesses** in § 35 Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 2 WindBG.

§ 35 BauGB

(2) Sonstige Vorhaben sind in der Regel unzulässig, es sei denn durch **können im Einzelfall zugelassen werden, wenn** ihre Ausführung oder Benutzung ~~werden~~ öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist gesichert. ~~Ein gesetzlich angeordnetes überraschendes öffentliches Interesse ist auf Vorhaben, die nach diesem Absatz beurteilt werden, nicht anzuwenden.~~

§ 1 WindBG

~~(2) (...) Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen. Satz 2 gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.~~

In der Raumordnung

In § 7 Abs. 2 soll durch den Regierungsentwurf ergänzt werden, dass bei der Abwägung den Belangen, denen fachgesetzlich ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt ist, so wie erheblichen Belangen der militärischen und zivilen Verteidigung ein **besonderes Gewicht** zuzumessen ist. Diese Regelung birgt die Gefahr, das überragende öffentliche Interesse für die Energiewirtschaft abzuschwächen, denn diesen Vorhaben wird in den Fachgesetzen ein **besonders hohes Gewicht** zugeschrieben¹.

Der BDEW spricht sich für eine Anpassung aus:

§ 7 ROG

(2) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Belangen, denen fachgesetzlich ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt ist, so wie erheblichen Belangen der militärischen und zivilen Verteidigung ist dabei besonderes **hohes** Gewicht beizumessen. (..)

2.4 Ersatzgeld als echte Alternative ausgestalten

Für Bauleitpläne wird gem. **§ 1a Abs. 3 BauGB** die Möglichkeit zur Zahlung eines Ersatzgeldes für den durch die Planung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft anstelle eines Ausgleiches geschaffen. Das ist zu begrüßen, weil es manche Vorhaben überhaupt oder je nach Fallgestaltung leichter ermöglicht. Es bleibt jedoch unklar, welche Voraussetzungen an das Merkmal „nicht ausgleichbar“ zu stellen sind; insoweit besteht zumindest Konkretisierungsbedarf im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der planerische Ausgleich Gegenstand der Abwägung ist und daher nicht zwingend eine

¹ So z.B. für § 2 EEG ausdrücklich in BT Drs. 20/1630, S. 159

Vollkompensation zu erfolgen hat. Vielmehr kann der Plangeber auch anderen Belangen ein höheres Gewicht beimessen als dem Ausgleich.

Die Zahlung eines Ersatzgeldes sollte nicht erst bei Unmöglichkeit des Ausgleichs, sondern als gleichberechtigte Alternative zulässig sein.

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

§ 1a BauGB

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen oder vorgesehen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. ~~Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, Anstelle eines Ausgleichs kann~~ ~~ist~~ nach Aufstellung des Bebauungsplans **auch** Ersatz in Geld nach Maßgabe des § 135d **geleistet werden** ~~zu leisten~~. Ein Ausgleich oder ein Ersatzgeld ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Damit wird der mit den Ausgleichspflichten einhergehende Verwaltungsaufwand verringert – insbesondere hinsichtlich der Suche und Sicherung geeigneter Flächen sowie der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

Zudem wäre in diesem Zusammenhang eine Begrenzung der absoluten Höchstdauer der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege nicht nur für Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung, sondern auch im Artenschutzrecht (CEF-/FCS-Maßnahmen) bei planerisch vorbereiteten Eingriffen sinnvoll. Als Vorbild können insoweit die Regelungen in der BKompV herangezogen werden. Zudem wäre eine gesetzgeberische Klarstellung zum „Ob“ und „Wie“ der Berücksichtigung von Klimabelangen bei der Aufstellung von Bauleitplänen wünschenswert. Jedenfalls sollte in Bezug auf Prüfungen nach § 13 KSG eine dem § 8 Abs. 6 KAnG (Referentenentwurf) entsprechende Anpassung erfolgen und die Maßstäbe der Klimaprüfung für Angebotsbebauungspläne näher ausgeformt werden.

2.5 Netzausbau weiter stärken – Erschließung gilt als gesichert

Die Energiewende stellt eine der zentralen Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Belange dar. Schalt- und Umspannanlagen sind die zentralen Knotenpunkte des Stromnetzes. Um den stark steigenden Transport- und Anschlussbedarf zu decken, müssen in sehr kurzer Zeit zahlreiche Erweiterungs- und Neubauprojekte umgesetzt werden.

Der Nachweis der gesicherten Erschließung hat erhebliches Verzögerungspotenzial. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend: BVerwG, Urteil vom 30.08.1985 – 4 C 48/81) ist bereits anerkannt, dass sich die Anforderungen an die „Sicherung der Erschließung“ in Art und Umfang nach dem konkreten Vorhaben richten. Diesbezüglich ist zu beachten, dass über die §§ 44 ff. EnWG, insbesondere § 45 EnWG, entsprechende rechtliche Sicherungsmöglichkeiten existieren, die mit § 134 TKG vergleichbar sind und sogar darüber hinausgehen. Über § 45 Abs. 1 Nr. 3 EnWG ist auch die dauerhafte Sicherung der Erschließung möglich. Dies setzt für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung jedoch eine vorliegende Genehmigung voraus, sodass das Enteignungsrecht durch die Forderung einer gesicherten Erschließung unterlaufen wird. Daher ist ein Gleichlauf mit der Privilegierung für Vorhaben zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gerechtfertigt und notwendig. Ziel ist eine Genehmigungsfreistellung analog zu den Telekommunikationsbetreibern, um sicherzustellen, dass das gesetzlich vorgesehene Enteignungsrecht auch praktisch wirksam bleibt und nicht durch zusätzliche Erschließungsanforderungen konterkariert wird.

Der BDEW regt folgende Ergänzung an

§ 246 a BauGB (neu)

(1) Für Vorhaben im Außenbereich, die der Versorgung mit öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, **sowie für Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität,** dienen, gilt § 35 Absatz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass die ausreichende Erschließung als gesichert gilt.“

2.6 Wasserstoffhochlauf weiter stärken

Im Referentenentwurf war in § 35 Abs. 1 Nr. 13 BauGB noch eine Regelung zur Privilegierung für die untertägige Speicherung von Wasserstoff enthalten. Diese Regelung ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Laut BMWSB soll die weitere Ausgestaltung in einer Formulierungshilfe erfolgen.

Die stattdessen in § 249a BauGB bestehende Sonder-Regelung ist aufgrund ihrer engen tatbestandlichen Voraussetzungen, insbesondere der zwingenden Kopplung an einzelne EE-Anlagen sowie der begrenzten Anlagengröße, nicht geeignet, den für den Hochlauf erforderlichen umfangreichen Anlagenbestand planungsrechtlich abzusichern.

Daher sollte die im Referentenentwurf enthaltene Privilegierung wieder aufgenommen und zugleich auf Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff ausgeweitet werden.

Zudem sollte die planungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren im Geltungsbereich von Bebauungsplänen in Industrie- und Gewerbegebieten klargestellt werden. Der BDEW schlägt vor, Elektrolyseure als Hauptanlagen in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO und in Industriegebieten nach § 9 BauNVO als ausdrücklich zulassungsfähig zu benennen.

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

§ 35 BauGB

(1) (...)

13. der untertägigen Speicherung oder der Herstellung von Wasserstoff dient.

§ 8 und § 9 BauNVO

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, **Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff**, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

2.7 Ladeinfrastruktur weiter stärken

Privilegierung und überragendes öffentliches Interesse

Der BDEW setzt sich für eine eigenständige Außenbereichsprivilegierung für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in **§ 35 Abs. 1 BauGB** ein. Eine solche ist auch schon im Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 als Option vorgesehen². Der Ausbau der Elektromobilität ist für die Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor grundlegend.

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

§ 35 BauGB

(1) (...)

² Siehe auch [Masterplan Ladeinfrastruktur 2030](#)

14. dem öffentlich zugänglichen laden von Elektrofahrzeugen dient.

Gleichzeitig sollte sämtliche öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ins **überragende öffentliche Interesse** gestellt werden. Bisher gilt das nur für Schnelladekonstellationen (§ 2 SchnellLG).

Eigene Kategorie in der BauNVO

Der BDEW regt an, in der BauNVO klarzustellen, dass Ladeinfrastrukturstandorte **nicht als „Tankstellen“** im Sinne der Baunutzungsverordnung zu verstehen sind (siehe auch Maßnahme 12 des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030). Der BDEW schlägt vor, „**Ladepunkte mit technisch notwendigen Nebenanlagen**“ als eigenständige Kategorie in die BauNVO aufzunehmen.

Klarstellungen bei Stellplätzen und Trafostationen in der Musterbauordnung

§ 49 Abs. 1 der Musterbauordnung sollte dahingehend geändert werden, dass auch Parkplätze, die stromladenden Fahrzeugen vorbehalten sind, zu den **erforderlichen Stellplätzen** gemäß Stellplatzsatzungen zählen (siehe auch Maßnahmen 12 und 13 des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030). Zudem sollte klargestellt werden, dass **Trafostationen**, die zur Versorgung von Schnellladeinfrastruktur mit Strom errichtet werden, als Nebenanlagen von Ladeeinrichtungen grundsätzlich **genehmigungsfrei** sind. Derzeit zeigt sich ein uneinheitliches Bild: Nur in 5 der 16 Bundesländer sind Trafostationen bislang verfahrensfrei. Vor diesem Hintergrund wäre eine bundesweit harmonisierte Regelung wünschenswert, die Genehmigungsfreiheit ohne zusätzliche Maßbeschränkungen oder weitere Kriterien vorsieht.

Die Ladeinfrastrukturbetreiber sollten das für den jeweiligen Standort am besten geeignete Trafostation-Modell wählen können. Falls Maßbeschränkungen für Transformatoren unvermeidbar sind, sollte mindestens eine Bruttogrundfläche von 20 m² von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Dies würde den genehmigungsfreien Bau der Mehrheit der Ladeinfrastrukturprojekte ermöglichen.

2.8 Beschleunigungsgebiete für Windenergie stärken

Damit **Windenergie-Beschleunigungsgebiete** wirksam werden, muss die nachträgliche Ausweisung bestehender Gebiete in Beschleunigungsgebiete nach **§ 28 Abs. 5 und 7 ROG** vereinfacht werden. Notwendig sind Umsetzungsfristen und ein begrenztes Verfahren statt vollständiger Neuplanung. Zudem ist gesetzlich klarzustellen, dass die erforderliche Ausweisung bei Planaufstellungsverfahren, die vor dem 15.8.2025 förmlich eingeleitet wurden, nur dann ausnahmsweise in einem nachfolgenden Planungsverfahren erfolgen kann, wenn eine **Veröffentlichung nach § 9 Abs. 2 ROG** bis zum 15.8.2025 bereits stattgefunden hatte.

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

§ 28 ROG

(5) Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Wurden die Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet und **hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Absatz stattgefunden**, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden und **innerhalb von sechs Monaten** abzuschließenden separaten Planungsverfahren erfolgen; in diesem Fall sind § 7 Absatz 5, die §§ 8, 9 Absatz 5, die §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend **und mit der Maßgabe** anzuwenden, **dass**

1. das Planungsverfahren auf die Änderungen durch Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung etwaig noch fehlender Regeln für Minderungsmaßnahmen beschränkt ist,

2. bei der Beteiligung nach § 9 Absatz 2 jeweils ein Monat als Dauer der Veröffentlichung und als Frist zur Stellungnahme angemessen ist.

(7) (...) Für Vorranggebiete für Windenergie, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 ausgewiesen worden sind, gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. **Das Verfahren nach Absatz 5 Satz 2 ist innerhalb von einem Monat [nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] förmlich ein zuleiten und innerhalb von sechs weiteren Monaten abzuschließen.**

3 Anmerkungen zum Gesetzesentwurf – weitere wichtige Punkten

3.1 § 2a BauGB - Doppelprüfung bei Umweltbericht vermeiden

Das Ziel der Verschlankung des materiellen Prüf- und Darlegungsaufwands im Umweltbericht für eine Vielzahl von Planverfahren ist zu begrüßen.

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

Im Sinne der allgemeinen Verfahrensvereinfachung und des Bürokratieabbaus schlägt der BDEW zumindest bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen vor, den Umweltbericht unmittelbar aus dem UVP-Bericht zu erstellen, wenn auf Zulassungsebene eine UVP-Pflicht besteht. Ansonsten erfolgt eine Doppelprüfung auf Plan- und auf Genehmigungsebene. Da regelmäßig der UVP-Bericht detaillierter ist, sollte man auf Ebene auf diesen zurückgreifen.

Der BDEW regt zudem folgende Anpassung an:

Um Wiederholungen in den Umweltprüfungen auf unterschiedlichen Planungsebenen aufgrund von fachwissenschaftlichem Erkenntnisfortschritt, Rechtsprechung, gesetzlichen Änderungen, neuen Daten/ Gutachten zu minimieren, sollte eine klare **Stichtagsregel samt Cut-Off-Date auf Planungs- und Genehmigungsebene** eingeführt werden. Die Regelungen sind europarechtlich abzusichern.

3.2 § 3 BauGB – Beteiligungsfrist nachschärfen

Die Verschlinkung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf ein einstufiges Verfahren sowie die Digitalisierungsbestrebungen sind zu begrüßen.

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

Die neu geschaffene Höchstfrist für die Verlängerung der Beteiligungsfrist wird grundsätzlich begrüßt, sollte jedoch als solche ausdrücklich bezeichnet und auf weniger als 60 Tage insgesamt verkürzt werden, um zu einer Verfahrensbeschleunigung beizutragen. Gleiches gilt für die Frist in § 4 Abs. 2 BauGB.

Zudem sollte beispielsweise als Anlage zum BauGB eine Musterbekanntmachung des BMWStB ergänzt werden, um häufig auftretende formelle Fehler zu vermeiden und eine Vereinheitlichung der Bekanntmachungspraxis zu gewährleisten.

3.3 § 4 Abs. 1 BauGB - Klarstellung bei Behördenbeteiligung

Die Regelung, wonach eine Behördenbeteiligung nicht nötig ist, soweit die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits anderweitig konsultiert worden sind, ist zu unbestimmt.

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

Es bedarf einer Klarstellung, welche Formen der Konsultation hierfür ausreichend sind.

3.4 § 4a Abs. 3 BauGB – Klarstellung bei erneuter Offenlage

Die Regelung, wonach im Fall einer Änderung und Ergänzung der Planunterlagen nur noch bei einer offensichtlichen erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen eine erneute Offenlage notwendig ist, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

Es ist zu definieren (jedenfalls in der Begründung zu spezifizieren), was mit dem Merkmal der Offensichtlichkeit einer erstmaligen/erneuten Betroffenheit gemeint sein soll. Auslegungsspielräume sind weitestgehend zu vermeiden.

3.5 § 4b BauGB (neu) – Projektmanager implementieren

Mit dem Ziel der Entlastung kleinerer Kommunen, in denen oftmals (anders als in größeren Städten) bedeutsame Energie- und Industrieprojekte verwirklicht werden sollen, schlägt der BDEW die Schaffung von Regelungen analog zum BImSchG-**Projektmanager** für das BauGB vor. So können Planungskapazitäten geschaffen werden und hierdurch eine bürokratische Entlastung sowie eine Beschleunigung erreicht werden.

3.6 § 29 ff BauGB – Stichtagsregelung/Cut-Off-Date schaffen

Zur Vermeidung von erheblichem administrativem Aufwand sollten Vorhaben während des Genehmigungsverfahrens vor nachträglichen Änderungen der Sach- und Rechtslage geschützt werden.

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

Es sollte eine Stichtagsregelung in den §§ 29 ff. BauGB für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit geschaffen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt sollte die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sein, wobei konkret auf den Beginn der Entscheidungsfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG abzustellen ist.

3.7 § 35 Abs. 1a BauGB - Privilegierender Flächennutzungsplan

Über § 35 Abs. 1a BauGB iVm § 5 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan aufgewertet, indem durch ihn bestimmte Außenbereichsvorhaben, die nicht nach § 35 Abs. 1 zulässig sind mit einer Privilegierungswirkung ausgestattet werden können. Das entspricht einer einstufigen Planung mit unmittelbarer Auswirkung auf Vorhabenzulässigkeit.

Die Regelung gilt laut gemäß § 5 Abs. 5 BauGB insbesondere für Transformationsvorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien und der Elektromobilität sowie Rechenzentren. Darunter falle laut Begründung auch solche zur Erzeugung, Speicherung oder Verteilung von Energieträgern wie Wasserstoff sein, der bei Bedarf in Strom oder Wärme umgewandelt wird.

Die Regelung wird von den Unternehmen und Kommunen angesichts der damit verbundenen Unklarheiten noch mit Skepsis betrachtet. Es ist unklar, wie die Gemeinden in der Praxis damit umgehen werden und ob sie gewillt sind, entsprechende Pläne aufzustellen. Auch der Beschleunigungseffekt erscheint überschaubar. In der Praxis dürfte zumindest bei einem Einzelprojekt die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans in etwa genauso lange dauern. Die Regelung könnte im Einzelfall auch eher schädlich sein. Etwa, wenn Gemeinden künftig z. B. für Freiflächen-PV eine koordinierte Ausbauplanung vorantreiben wollen und in der Zwischenzeit keine Einzelvorhaben über B-Pläne genehmigt werden (können). Auch die Übernahme der Planungskosten durch einen konkreten Vorhabenträger

würde wegfallen, da immer mehrere Vorhabenstandorte betroffen sein dürften und die durch einen Vorhabenträger geplanten Flächen ggf. auch nicht berücksichtigt werden. Diese Konstellation könnte gerade in finanzschwachen Kommunen dazu führen, dass sich die Änderung des Flächennutzungsplans über einen mehrjährigen Zeitraum hinzieht, da die Vorgaben zum Umweltbericht bei Flächennutzungsplänen in Anlage 1 des BauGB zwar etwas verschlankt wurden, jedoch weiterhin arbeitsintensiv sind.

3.8 § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB – PV-Freiflächen Privilegierung erweitern

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB sollte an die Vorgaben des EEG angepasst werden. Hier ist eine rechtssystematische Einheit erstrebenswert. Im EEG ist eine Förderfähigkeit in größeren Abständen zu Autobahnen und Schienenwegen vorgesehen ist (500 m). Diese sollte auch im BauGB gelten. Weitere vorgesehene Restriktionen, wie die Begrenzung auf zweispurige Schienentrassen sollten gestrichen werden.

Es sollte für PV-Vorhaben auf den vorgenannten Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen eine Unzulässigkeit nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB ausgeschlossen werden. Umgesetzt werden kann das entweder über eine Klarstellung in § 35 Abs. 3 a.E. BauGB, wonach Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 lit. b BauGB keine raumbedeutsamen Vorhaben sind, oder über ermessensleitende Vorgaben für Zielabweichungsverfahren.

Da das Bündelungsgebot Netzbetreiber verpflichtet, Netzausbaumaßnahmen möglichst entlang von linearen Infrastrukturen vorzunehmen, sollte für die oben geforderten Erweiterungsflächen entlang von Autobahnen und Schienen (200 m bis 500 m) sichergestellt werden, dass die Errichtung von PV-Anlagen auf diesen Flächen die Netzausbauplanung nicht behindern (beispielsweise durch entsprechende Vorrangregeln).

3.9 § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB – Batteriespeicher (Co-Location) nachschärfen

Der BDEW regt folgende Anpassung an:

Gesetzliche Klarstellung, dass das Erfordernis einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht die parallele Genehmigung von Erzeugungsanlage und Speicher ausschließt.

Zudem sollte klargestellt werden, dass Umspannwerke keine Anlagen zur Nutzung von EE im Sinne dieser Vorschrift sind.

Das Erfordernis des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ sollte wegen begrifflicher Unschärfen durch „Anschluss am selben Netzverknüpfungspunkt“ (wie in Art. 2 Nr. 44d RED III vorgegeben) ersetzt werden.

3.10 § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB – Stärkung der Genehmigungsbehörde

Es bedarf einer Klarstellung in § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, dass ein rechtswidrig versagtes gemeindliches Einvernehmen innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der zweimonatigen Verweigerungsfrist ersetzt werden muss (Streichung der „kann“-Regelung). Auch nach der Rechtsprechung handelt es sich hier um ein „Befugnis-Kann“ und kein „Ermessen“. Im Übrigen stellen die meisten Bauordnungen der Länder klar, dass ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzt werden muss (entspricht auch dem Gebot der Rechtmäßigkeit der Verwaltung).

3.11 § 246 d BauGB – Sonderregelung für Biogas entfristen und nicht nur verlängern

Zur Unterstützung des weiteren Ausbaus der energetischen Nutzung von Biomasse sollen künftig Betreiber von Biogasanlagen, die vor 2024 errichtet wurden, die Biomasse auch noch nach 2028 bis Ende 2032 aus 50 Kilometer entfernten Betrieben beziehen können. Hier sollte, wie noch im Referentenentwurf vorgesehen, eine vollständige Entfristung stattfinden.

3.12 BauNVO: Sondergebiete für Energie schaffen

Grundsätzlich sind sonstige Sondergebiete von den übrigen Baugebieten zu unterscheiden. Vielfach ist indes der Unterschied zu Gewerbe- und Industriegebieten nur gering. Eine ausdrückliche Nennung von Sondergebieten für Energieerzeugung und -speicherung – ggf. auch in Kombination mit weiteren förderungswürdigen Vorhaben wie Rechenzentren oder KI-Infrastrukturen - **in § 11 Abs. 2 BauNVO** - wäre wünschenswert. Derzeit ist lediglich ein explizit benanntes Sondergebiet für Erneuerbare Energien vorgesehen. Den aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen ist insoweit Rechnung zu tragen, indem bspw. Sondergebiete für kombinierte Energievorhaben mit entsprechenden Öffnungsklauseln zugelassen werden.

3.13 WindBG: Genehmigungsverfahren stärken

In **§ 6 Abs. 1 WindBG** ist zu ergänzen, dass die verfahrensrechtlichen Erleichterungen bei Vorhaben in Planentwürfen anzuwenden sind, sofern eine **Veröffentlichung nach § 9 Abs. 2 ROG** zum Zeitpunkt der Antragstellung stattgefunden hat.

Hinsichtlich der in **§ 6a Abs. 1 Nr. 1 WindBG** genannten Umweltprüfungen auf Ebene (Strategische Umweltprüfung i.S.d. § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 7 Abs. 6 ROG oder § 1a Abs. 4 BauGB) sollte klargestellt werden, dass

die Genehmigungsbehörde nicht die Erforderlichkeit der Prüfungen prüft, sondern lediglich feststellt, ob diese im Rahmen des Planungsverfahrens durchgeführt wurden.

Weiter ist bei Genehmigungsverfahren für Vorhaben in einem Windenergiegebiet bei Ausweisung zum Beschleunigungsgebiet unklar, ob zwingend auf **§ 6b WindBG** umgestellt werden muss. Hier wäre eine **Opt-Out-Regelung** wünschenswert.

3.14 BNatSchG: Zulässigkeit im Umkreis von Natura 2000-Gebieten stärken

Es sollte mit dem Ziel einer Standardisierung und damit Entbürokratisierung bundeseinheitlich in § 34 BNatSchG festgelegt werden, in welchem Umkreis von Natura 2000-Gebieten eine erhebliche Beeinträchtigung geprüft werden muss. Hinsichtlich der Verträglichkeit sollte festgelegt werden, dass im Regelfall keine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie vorliegt, wenn keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind.³

³ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, S. 213